

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 20. Juli 1977 zur Änderung
des Abkommens vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom
Einkommen und bei der Gewerbesteuer**
— Drucksache 8/1866 —

A. Problem

Die Entwicklung der zwischenstaatlichen steuerrechtlichen Beziehungen und des Steuerrechts in den beteiligten Staaten macht eine Novellierung des deutsch-israelischen Doppelbesteuerungsabkommens von 1962 erforderlich.

B. Lösung

Das Protokoll vom 20. Juli 1977 enthält die hierfür erforderlichen Regelungen. Neben der redaktionellen Überarbeitung und Anpassung an die neuere deutsche Vertragspraxis sowie der Klarstellung verschiedener Vorschriften des Abkommens vom 9. Juli 1962 wird durch das Protokoll auch die Vermögensteuer in das Abkommen aufgenommen, und zwar rückwirkend ab 1970. Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragstext zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1866 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Kühbacher
Vorsitzende	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Kühbacher

Die Vorlage — Drucksache 8/1866 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 97. Sitzung am 14. Juni 1978 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 8. November 1978 beraten, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat seine Mitberatung am 27. September 1978 durchgeführt.

Die Bundesrepublik Deutschland und der Staat Israel haben am 9. Juli 1962 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer abgeschlossen. Dieses Abkommen hat sich als sichere steuerliche Rechtsgrundlage für die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten grundsätzlich bewährt.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder und ihrer Abkommenspolitik haben inzwischen jedoch gewisse Änderungen des damaligen Abkommens notwendig gemacht. Sie sind Gegenstand des Protokolls vom 20. Juli 1977.

Die verhältnismäßig weitgehende Rückwirkung des Protokolls erklärt sich daraus, daß die Verhand-

lungen hierüber auf Expertenebene bereits Mitte 1972 mit der Paraphierung abgeschlossen wurden, die Unterzeichnung aber aus Gründen, die im politischen Bereich lagen, erst am 20. Juli 1977 erfolgte. Eines der Hauptziele des Revisionsprotokolls war die Einbeziehung der Vermögensteuer auf deutscher und israelischer Seite in das Abkommen. Das Besteuerungsrecht für das Vermögen steht nunmehr grundsätzlich nur dem Wohnsitzstaat zu. Vereinbart ist jedoch gegenseitig die Anrechnung gezahlter Quellensteuern bzw. der Verzicht auf eine Besteuerung — auch im Hinblick auf die bereits im Abkommen von 1962 enthaltenen Ertragsteuern —, wenn Einkünfte oder Vermögenswerte in dem anderen Vertragsstaat bereits besteuert wurden.

Im übrigen enthält das Protokoll, das einen Bestandteil des bisherigen Abkommens bildet, redaktionelle Anpassungen an die neuere deutsche Vertragspraxis sowie Vorschriften, die der Klarstellung des Abkommenstextes dienen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Protokoll durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 8. November 1978

Kühbacher
Berichterstatler